

# Richtlinie zur Anerkennung und Registrierung studentischer Initiativen

## § 1 Grundsätze

- 1.1. Privatrechtliche Vereinigungen von Studierenden, die an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover immatrikuliert sind, können nach dieser Richtlinie registriert und anerkannt werden.
- 1.2. Voraussetzung ist, dass die Vereinigung
  - nicht ein Teilbereich der verfassten Studierendenschaft ist,
  - fachliche, soziale, kulturelle, religiöse oder hochschulpolitische Interessen der Studierenden oder von einer nach der Zielsetzung bestimmbar Gruppe Studierender wahrnimmt,
  - eine Satzung hat,
  - einen Vorstand hat,
  - grundsätzlich mehr als fünf Mitglieder hat.

## § 2 Antrag und Registrierung

- 2.1 Anträge sind an das Präsidium des Studierendenparlamentes zu richten.
- 2.2 Dem Antrag sind beizufügen
  - eine Satzung,
  - Namen und Anschriften der für die Außenvertretung verantwortlichen Personen und Ansprechpersonen für die Universität,
  - ein Mitgliederverzeichnis mit Namen, Matrikelnummer und eigenhändigen Unterschriften der Mitglieder.
- 2.3 Sind die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 gegeben und die Antragsunterlagen vollständig, wird die Vereinigung im „Verzeichnis für Studentische Initiativen“ eingetragen und dokumentiert.

## § 3 Rechte und Pflichten

- 3.1. Vereinigungen, die in das „Register für studentische Initiativen“ eingetragen sind, haben das Recht,
  - Informationen an einem von der Universität zugewiesenen „Schwarzen Brett“ zu verbreiten,
  - Räume der HMTMH für Einzelveranstaltungen zu benutzen,
  - eine E-Mail-Adresse der Hochschule zu beantragen,
  - eine Nennung und Beschreibung der Initiative auf der AStA-Internetseite der HMTMH,
  - gegen Beleg bis zu 75 Euro pro Semester aus den Einnahmen des AStAs auszugeben.

- 3.2. Die Vereinigungen haben die Pflicht,
- die Ordnung der HMTMH zu wahren
  - dem StuPa und AStA Änderungen der Satzung und der für die Außenvertretung verantwortlichen Personen, Änderungen der sonstigen Kontaktdaten sowie eine Auflösung der Initiative unverzüglich mitzuteilen.
  - mindestens eine Mitgliederversammlung im Jahr abzuhalten.

#### § 4 Rechtsaufsicht

- 4.1. Das StuPa übt die Rechtsaufsicht nach dieser Richtlinie aus.
- 4.2. Es kann mit einfacher Mehrheit alle Mitglieder Initiativen aus dem „Register für studentische Initiativen“ streichen, wenn sie gegen diese Richtlinie verstoßen, wenn sie seit mehr als einem Jahr aufgelöst oder inaktiv sind oder wenn die Voraussetzungen nach 1 Abs. 2 wegfallen. Damit erlöschen alle Rechte nach dieser Richtlinie.
- 4.3. Gegen die Entscheidung kann das Präsidium der Universität innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Streichung angerufen werden.

#### § 5 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des StuPas am ... in Kraft.